

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts gegen Maßnahmen nach dem Vermögensgesetz

Rechtsschutz von rückgabeberechtigten Personen gegen Verfügungen zum Zwecke der Übertragung des Vermögensgegenstandes an Drittinvestoren nach den Vorschriften über den Investitionsvorrang (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 12.1.1993 - 1 BvR 1474/92)

Das Verfahren betrifft die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Zulassung der Veräußerung eines Unternehmens gemäß § 3 a des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) vom 18.4.1991. Die angegriffene Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensänderungsgesetz - 2. VermRÄndG) vom 14.7.1992 ergangen.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft erstrebt die Rückübertragung eines Hotels in Chemnitz. Sie macht geltend, daß es sich bei ihr an die fortbestehende Aktiengesellschaft mit gleicher Firma (im folgenden: AG) handele, zu deren Vermögen das Hotel ursprünglich gehört hatte. Das Hotel wurde seit 1930 von der AG auf Grundstücken der Stadt Chemnitz betrieben, an denen der AG ein Erbbaurecht bestellt war. Die Stadt Chemnitz war spätestens 1948 Inhaberin der Aktienmehrheit. Im Mai 1949 wurde das kommunale Wirtschaftsunternehmen der Stadt Chemnitz (KWU) Inhaber der Aktien der Stadt. Am 15.12.1949 beschloß die Generalversammlung der AG, deren gesamtes Vermögen auf das KWU zu übertragen und die Aktiengesellschaft "formal zur Abwicklung" zu bringen. Der Übernahmevertrag sah als Gegenleistung vor, daß das KWU auf die zwischenzeitlich ihm zustehenden, durch Hypotheken auf dem Erbbaurecht gesicherten Forderungen verzichtete. Ferner verpflichtete sich das KWU, den Inhabern der Aktienurkunden 75 % des Nominalwerts auszus zahlen.

In der Folgezeit wurde das Vermögen der AG auf das KWU übertragen. Das Grundstück ging 1951 in Volkseigentum über. Der Hotelbetrieb wurde 1952 von der HO-Gaststätten übernommen. Im November 1951 wurde in das Handelsregister eingetragen, daß die Liquidation der AG beendet und die Firma erloschen sei. Unternehmensträgerin des Hotels und Eigentümerin des Betriebsgrundstücks ist derzeit eine GmbH, deren Geschäftsanteile die Treuhandanstalt hält.

Nachdem im Jahre 1991 für die AG ein Nachtragsliquidator und ein Pfleger für unbekannte Aktionäre bestellt worden waren, fand eine für die Gesellschaft in Liquidation einberufene Hauptversammlung statt, auf der die Fortsetzung der AG als werbende Gesellschaft sowie eine Herabsetzung des Grundkapitals unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung beschlossen wurden. Der Lösungsvermerk im Handelsregister wurde daraufhin gemäß § 6 Abs. 10 VermG gelöscht. Schon 1991, als sich die Gesellschaft noch im Stadium der Liquidation befand, meldeten der Pfleger für unbekannte Aktionäre und der Nachtragsliquidator für die Gesellschaft Ansprüche auf Rückgabe des Hotels an. Die Stadt Chemnitz meldete ebenfalls den Rückgabeanspruch an; sie hat jedoch später erklärt, daß sie mit dem Verkauf des Hotels einverstanden sei und ihren Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung beschränke.

Mit Bescheid vom 13.5.1992 ließ die Treuhandanstalt gemäß § 3 a VermG die Veräußerung des Hotels mitsamt dem Betriebsgrundstück an die Beigeladene des Ausgangsverfahrens zu. Zur Begründung führte sie aus, eine Berücksichtigung des Investitionskonzepts der Beschwerdeführerin scheide aus, weil diese nicht als Berechtigte i.S. des Vermögensgesetzes angesehen werden könne. Unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine Schädigung i.S. von § 1 VermG vorliege, bestehe die AG nicht fort und könne auch das Unternehmen nicht zurückfordern, weil das nach § 6 Abs. 1 a VermG hierfür erforderliche Quorum von mehr als 50 % des Aktienkapitals mangels einer Beteiligung der Stadt Chemnitz nicht erreicht sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin Widerspruch und - nach dem Inkrafttreten des 2. VermRÄndG - Anfechtungsklage erhoben. Ferner hat sie beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage, hilfsweise ihres Widerspruchs, anzuordnen. Mit dem angegriffenen Beschluß wies das Verwaltungsgericht diesen Antrag zurück. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus:

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Die von dem Erwerber zugesagten Investitionen seien geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des Hotels zu verbessern. Das Eigenkonzept der Beschwerdeführerin habe unbeachtet bleiben können, weil sie ihre Berechtigung auf Rückübertragung nicht glaubhaft gemacht habe. Es könne bei summarischer Prüfung nicht mit der für eine Glaubhaftmachung notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß die Auflösung der AG aufgrund unlauterer Machenschaften erfolgt sei. Die Bewertung der Aktien mit 75 % des Nennbetrages erscheine nicht willkürlich und lasse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine Schädigungsabsicht schließen. Gleiches gelte hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung der Gebäude in der Bilanz zum 30.6.1949 einerseits und durch den mit der Vermögensaufstellung befaßten Wirtschaftsprüfer im Übernahmevertrag andererseits.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip sowie von Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, im Wege einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung des angegriffenen Beschlusses sowie des Bescheids der Treuhandanstalt bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hatte Erfolg.

Aus den Gründen: **I. ... II. 1.** Nach § 32 Abs. 1 BverfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum Gemeinwohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, welche der Beschwerdeführer für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang der Verfassungsbeschwerde muß das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die im Falle des Erlasses oder Nichterlasses der einstweiligen Anordnung jeweils einträten, gegeneinander abwägen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin in der angegriffenen Entscheidung als partei- und rechtsfähig erachtet und in der Sache gegen sie entschieden. Auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren muß daher von ihrer Beteiligtenfähigkeit ausgegangen werden. Den mit der Sache befaßten Behörden und Gerichten bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im weiteren Verlauf des Verfahrens die Partei- und Rechtsfähigkeit der Beschwerdeführerin erneut zu prüfen.

Auch in anderer Hinsicht sind keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ersichtlich. Insbesondere steht ihr das Gebot der Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 BverfGG) nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, daß sein Beschluß nach Art. 14 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art 6 § 23 Abs. 2 Satz 1 des 2. VermRÄndG unanfechtbar sei. Nach dem Wortlaut der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Übergangsvorschrift des Art. 14 Abs. 5 Satz 1 (i.V.m. Art 14 Abs. 4) 2. VermRÄndG ist diese Auffassung jedenfalls vertretbar und so naheliegend, daß es der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten war, zunächst den angegriffenen Beschluß mit einem Rechtsmittel anzufechten.

In der Sache wirft die Verfassungsbeschwerde klärungsbedürftige Fragen auf. Insbesondere **bedarf es im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG der Prüfung, ob das Verwaltungsgericht angesichts des Umstands, daß die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzes nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 des Investitionsvorranggesetzes (InVorG) das Erlöschen des in der Hauptsache verfolgten Rückübertragungsanspruchs zur Folge haben kann, die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund einer lediglich summarischen Prüfung ablehnen durfte.**

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß das Rückgabebegehren der Beschwerdeführerin unter keinen Umständen begründet ist. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt des nach § 6 Abs. 1 a VermG für die Zurückforderung eines Unternehmens erforderlichen Quorums, auf den die Treuhandanstalt ihren Bescheid gestützt hat. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Quorums ergeben sich einfachrechtliche Fragen, deren Beantwortung dem Verwaltungsgericht im

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

weiteren Verfahren vorbehalten bleiben muß. In der angegriffenen Entscheidung hat das Gericht diese Fragen ungeprüft gelassen und sich auf andere Erwägungen gestützt.

3. Die danach gebotene Abwägung der eintretenden Folgen fällt zugunsten der Beschwerdeführerin aus.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich die Verfassungsbeschwerde später jedoch als begründet, hätte dies allerdings nicht das Erlöschen eines etwaigen Rückübertragungsanspruchs der Beschwerdeführerin nach § 12 Abs. 3 Satz 4 InVorG zur Folge. **Würde der Beschluß über die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Verfassungsbeschwerdeverfahren wieder aufgehoben, so entfielen damit auch die Wirkung, daß der Rückübertragungsanspruch erlischt, wenn mit der tatsächlichen Durchführung der zugesagten Investition nachhaltig begonnen worden ist (§ 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 InVorG). Die Durchsetzung des Anspruchs könnte aber wirtschaftlich wesentlich erschwert werden**, wenn das Hotelunternehmen veräußert würde und die Erwerberin erhebliche Investitionen vornähme, aufgrund deren die Beschwerdeführerin möglicherweise Gegenansprüchen ausgesetzt wäre.

Erght die einstweilige Anordnung, wird die Verfassungsbeschwerde aber später zurückgewiesen, so wiegen die damit verbundenen Nachteile weniger schwer. Für die Beteiligte des Ausgangsverfahrens bringt der Erlaß der einstweiligen Anordnung lediglich eine Verzögerung des Erwerbs und der vorgesehenen Investitionen für eine begrenzte Zeitspanne mit sich. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Fortbestand des Hotelbetriebs ohne die sofortige Durchführung von Investitionen gefährdet würde. Die Treuhandanstalt ist in ihrem die Veräußerung zulassenden Bescheid davon ausgegangen, daß zur Zeit für das Hotel wegen des Mangels an Übernachtungsmöglichkeiten eine günstige Ertragslage bestehe, die Investitionen allerdings "angesichts der zu erwartenden und auch in der Stadt Chemnitz bereits geplanten Neubauten von Hotels" zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung seiner jetzt innegehabten Marktstellung erforderlich seien. Weitergehende Nachteile sind auch im vorliegenden Verfahren von keiner Seite geltend gemacht worden.

Es ist schließlich nicht zu erwarten, daß sich der Erlaß der einstweiligen Anordnung auf die Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern insgesamt hemmend auswirkt. **Das Verfahren betrifft nicht die allgemeine Frage der Anwendbarkeit von Regelungen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorrang, sondern die Ausgestaltung des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes in einem konkreten Fall.** Bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde bleibt lediglich ungeklärt, ob sich das Verwaltungsgericht bei der Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf die damit nach dem Investitionsvorrangsgesetz verbundenen Folgen mit einer summarischen Prüfung begnügen durfte. Diese Bedenken kann das Gericht bereits in der Zwischenzeit ausräumen. Es ist durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren und eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht gehindert, seine Entscheidung über die Vollziehbarkeit des im Verwaltungsrechtsweg angefochtenen Bescheids zu überprüfen (§ 80 Abs. 7 VwGO). Dabei kann es den Bedenken gegen eine summarische Prüfung durch eine umfassendere Aufklärung und Würdigung Rechnung tragen und sich auch mit bisher nicht behandelten Gesichtspunkten, wie etwa den zu § 6 Abs. 1 a VermG aufgeworfenen Fragen, auseinandersetzen.

Insgesamt wiegt danach die Beeinträchtigung der Belange, die im Falle des Erlassens der einstweiligen Anordnung betroffen sind, weniger schwer als die der Beschwerdeführerin andernfalls drohenden Nachteile.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.1993 - 1 BvR 1474/92 -

Der Betrieb 1993, 265

Der Beschluß betrifft einige interessante rechtliche Fragen des Rechtsschutzes von rückgabeberechtigten Personen gegen Verfügungen zum Zwecke der Übertragung des Vermögensgegenstandes an Drittinvestoren nach den Vorschriften über den Investitionsvorrang unter der mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz geschaffenen Rechtslage, von denen einige im folgenden kurz hervorgehoben werden sollen.

1. Durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz wurden die Möglichkeiten der von Investitionsvorrangentscheidungen betroffenen Rückgabeberechtigten, sich der Veräußerung durch gerichtliche Maßnahmen zu erwehren, drastisch beschränkt. Bestand nach der alten Rechtslage noch die Möglichkeit, gegen eine nach § 3 a VermG getroffene Vorrangentscheidung den vollen Verwaltungsrechtsweg auszuschöpfen, sind die Rechtsmittel nach der Aufhebung dieser Vorschrift auf die Klage und den Antrag auf Anordnung ihrer aufschiebenden Wirkung beschränkt. Wird dieser Antrag nach der prozessual ausreichenden summarischen Prüfung des Gerichts zurückgewiesen, so steht nach der derzeitigen Rechtslage bereits fest, daß der Rückgabeberechtigte das Eigentum an den Investor verliert. Denn der Vergütungsberechtigte kann dann nach den §§ 13 ff. InvVorG verfahren, was gemäß § 16 InvVorG dazu führt, daß die Enteignung mit dem Abschluß der Investition endgültig ist und im Hauptsacheverfahren nur noch der Gegenwert des zurückzugebenden Vermögensgegenstandes beansprucht werden kann.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat unter Ziffer 2 der Beschlußbegründung deutlich gemacht, daß diese Rechtslage der Überprüfung im Beschwerdeverfahren bedarf, insbesondere müsse geprüft werden, ob sich das Verwaltungsgericht bei der Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes auf die nur summarische Prüfung des Rückgabeanspruches beschränken dürfe. Die Beschwerdeführerin hat in der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde geltend gemacht, daß ihr angesichts der schwerwiegenden Folgen der Entscheidung bei Vermeidung einer Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG wenigstens eine volle Tatsacheninstanz zur Verfügung stehen müsse und sich dabei u.a. auf die Ausführung von Herzog stützen könne. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde gemäß § 94 BVerfGG der Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, allen Landesregierungen sowie dem Bundesverwaltungsgericht mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet.

3. Der Beschluß ist des weiteren unter dem Gesichtspunkt interessant, welche Möglichkeiten ein von Investitionsvorrangmaßnahmen betroffener Rückgabeberechtigter bis zu einer Klärung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der derzeitigen Rechtslage hat, den endgültigen Verlust seines Eigentums aufgrund investiver Maßnahmen noch zu verhindern, wenn das zuständige Verwaltungsgericht aufgrund summarischer Prüfung den einstweiligen Rechtsschutz versagt hat. Nachdem das Gericht noch mit Beschluß vom 9.7.1991 eine einstweilige Anordnung zu § 3 Abs. 3 VermG im Hinblick auf eine Geltendmachung der Verletzung des rechtlichen Gehörs erlassen hatte, mußte es nach der Entscheidung des BVerfG vom 3.12.1991 so gut wie aussichtslos erscheinen, vom BVerfG einstweiligen Rechtsschutz erwarten zu können. Das Gericht hatte im Rahmen der nach § 32 BVerfGG erforderlichen Interessenabwägung nämlich auch den Gesichtspunkt berücksichtigt, daß durch den Erlaß von einstweiligen Anordnungen zum Vermögensgesetz die Investitionsbereitschaft in den neuen Bundesländern gemindert werden könne. Mit der jetzt vorliegenden Entscheidung ist klargelegt, daß in besonders begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn es um die Frage der Zulässigkeit einer nur summarischen Prüfung im Rahmen des § 12 Abs. 2 InvVorG geht, die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen nach § 32 BVerfGG sehr wohl besteht. Allen durch investive Maßnahmen nach der neuen Rechtslage betroffenen Rückgabeberechtigten ist daher zu empfehlen, gegen einen den einstweiligen Rechtsschutz nach § 12 Abs. 2 InvVorG verweigern den Beschluß eines Verwaltungsgerichts fristgerecht Verfassungsbeschwerde zu erheben und den Antrag nach § 32 BVerfGG zu stellen. Die Begründung darf sich allerdings nicht auf die allgemeine Rüge der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen beschränken, sondern sollte darlegen, welche Nachteile der Beschwerdeführerin durch die nur summarische Prüfung der Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes konkret drohen. Insbesondere sollte ausgeführt werden, ob und inwieweit eine umfassendere Aufklärung und Würdigung der von der jeweiligen Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer von dem Ergebnis einer nur summarischen Prüfung abweichenden, positiven Beurteilung des Begehrens führen kann.

4. Bemerkenswert erscheint die Entscheidung auch im Rahmen der derzeit immer intensiver geführten Diskussion um den Fortbestand der DDR-Zeiten gelöschter juristischer Personen, insbesondere von Aktiengesellschaften, die im Hinblick auf bestehende Restitutionsansprüche gemäß § 274 AktG ihre Fortsetzung beschlossen haben. Streitig sind hier zum einen Fragen der rechtlichen Anerkennung von durch Aktien verbrieften Mitgliedschaftsrechten. Zum anderen wird über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Anmeldung von Restitutionsansprüchen insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Abs. 1 a VermG und das danach zu erreichende Quorum gestritten. Mit der jetzt vorliegenden Entscheidung des BVerfG ist immerhin klargestellt, daß Gesellschaften, denen Restitutionsansprüche mit den genannten Argumenten verweigert werden, auf den Grundrechtsschutz durch das Gericht nicht verzichten müssen, nur weil ihre Rechtsfähigkeit in Frage gestellt wird. Allerdings hat das Gericht die Beteiligtenfähigkeit der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren allein damit begründet, daß deren Partei- und Rechtsfähigkeit auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angenommen worden war. Gleichwohl dürfte die Aktivlegitimation einer Beschwerdeführerin vor dem BVerfG bei einer vom Verwaltungsgericht gegebenenfalls fehlerhaft verweigerten Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit nicht ohne weiteres entfallen, sondern allenfalls der gesonderten Prüfung durch das BVerfG unterliegen.

4.1.2.5